



Nr. 03/2019 am Mittwoch, den 16.01.2019

Inhaltsverzeichnis Nr. 03/2019

- **Bekanntmachung „Hundesteuer 2019“**

BEKANNTMACHUNG

Im Bereich des Marktes Murnau a. Staffelsee ist am 15.02.2019 die

HUNDESTEUER

für das Jahr 2019 zu entrichten.

1. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundesteuer bildet die Hundesteuersatzung des Marktes Murnau a. Staffelsee vom 24.10.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2014.
2. Steuerpflichtig ist, wer einen über vier Monate alten Hund besitzt. Der Eigentümer des Hundes haftet für die Hundesteuer, auch wenn er den Hund nicht selbst hält.
3. Die Steuer beträgt für jeden ersten Hund **65,00 EUR,**
für den zweiten und jeden weiteren Hund **150,00 EUR.**
für Kampfhunde beträgt diese **1.100,00 EUR.**
4. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Der Bescheid über die Hundesteuer gilt auch für die künftigen Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.
5. Die Steuerpflicht entfällt, wenn der Hund an weniger als drei aufeinanderfolgenden Monaten gehalten wird.
6. Ein über vier Monate alter Hund ist beim Markt Murnau a. Staffelsee - Steueramt - anzumelden.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn den Steuerpflichtigen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Markt Murnau a. Staffelsee
Untermarkt 13
82418 Murnau a. Staffelsee

einzu legen. Er kann auch **elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse

steuerstelle@murnau.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.



Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Murnau a. Staffelsee) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Murnau a. Staffelsee) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist grundsätzlich erst dann zulässig, wenn der Markt Murnau a. Staffelsee oder das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat; Ausnahmen sind in § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO geregelt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Murnau a. Staffelsee, 16. Januar 2019

Markt Murnau a. Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

- Rathaus
- Froschhausen
- Egling
- Hechendorf
- Weindorf
- Westried

Aushang am 16.01.2019/hk
Abgenommen am